

## **Antrag der Bundesregierung**

### **Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA auf Grundlage des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen und des Artikels 5 des Nordatlantikvertrags sowie der Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 10. November 2010 beschlossenen Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA im Rahmen der NATO geführten Operation Active Endeavour über den 15. Dezember 2010 bis zum 31. Dezember 2011 zu. Es können bis zu 700 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Die Fortsetzung erfolgt auf Grundlage

- a) des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen,
- b) des Artikels 5 des Nordatlantikvertrags sowie

der Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, in Wahrnehmung des Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

#### **1. Regelungen und Zusagen**

Es gelten für die Fortsetzung des Einsatzes die in diesem Antrag aufgeführten Regelungen und Zusagen, die einerseits die Festlegungen vorangegangener Mandate des Deutschen Bundestages zusammenfassen, andererseits notwendige Anpassungen vornehmen.

#### **2. Völkerrechtliche Grundlagen**

Am 11. September 2001 verübten Terroristen mit vier entführten Zivilflugzeugen Anschläge in den USA, die mehrere Tausend Menschen das Leben kosteten. In seiner Resolution 1368 (2001) vom 12. September 2001 bezeichnete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen diese Anschläge als Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und unterstrich das Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung. Mit der Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001 bekräftigte der Sicherheitsrat erneut das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung und forderte alle Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus auf. Diese Resolutionen wurden im weiteren Verlauf wiederholt vom Sicherheitsrat bestätigt.

Am 12. September und 4. Oktober 2001 stellte der Nordatlantikrat fest, dass die terroristischen Angriffe auf die USA als Angriff auf alle Bündnispartner der NATO im Sinne des Artikels 5 des Nordatlantikvertrags anzusehen seien. Damit

ist auch die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, im Rahmen der kollektiven Selbstverteidigung zu Maßnahmen der Bündnispartner gegen den Terrorismus beizutragen.

Der Angriff im Sinne des Artikels 51 der Charta der Vereinten Nationen war mit den Anschlägen des 11. September 2001 nicht abgeschlossen, sondern wurde fortgesetzt, hat auch in weiteren Anschlägen und Anschlagversuchen (z. B. in London, Madrid oder Detroit) seinen Ausdruck gefunden und dauert bis heute an.

### 3. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die deutschen Streitkräfte handeln bei der Beteiligung an der Bekämpfung des internationalen Terrorismus in Wahrnehmung des Rechtes zur kollektiven Selbstverteidigung im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

### 4. Auftrag

Die Operation Active Endeavour hat weiterhin zum Ziel, einen Beitrag dazu zu leisten, Führungs- und Ausbildungseinrichtungen von Terroristen auszuschalten, Terroristen zu bekämpfen, gefangen zu nehmen und vor Gericht zu stellen sowie Dritte dauerhaft von der Unterstützung terroristischer Aktivitäten abzuhalten.

In diesem Rahmen ergeben sich für die Bundeswehr insbesondere folgende Aufgaben:

- militärische Präsenz auf See,
- Aufklärung, Überwachung und Lagebilderstellung auf und über See,
- Austausch und Abgleich gewonnener Lagebildinformationen mit weiteren Akteuren im Rahmen des Auftrages,
- Kontrolle des Seeverkehrs,
- temporäre Führung der maritimen Operation,
- Lufttransport zur Unterstützung der maritimen Operation,
- Eigensicherung und Nothilfe.

### 5. Einzusetzende Kräfte und Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung an der Operation Active Endeavour werden Kräfte der Bundeswehr für Einsatz und Einsatzunterstützung, Führung und Aufklärung einschließlich der Beteiligung an internationalen militärischen Hauptquartieren und in integrierten Verwendungen sowie als Verbindungsorgane zu internationalen Organisationen und nationalen militärischen Dienststellen bereitgestellt.

Für die deutsche Beteiligung an der Operation Active Endeavour werden streitkräftegemeinsam folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung,
- Führungsunterstützung,
- Aufklärung und Überwachung,
- Einsatzunterstützung einschließlich Transport und Umschlag,
- Sicherung und Schutz,
- sanitätsdienstliche Versorgung.

### 6. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die weitere deutsche Beteiligung an der Operation Active Endeavour die in Nummer 5 genannten Kräfte und Fähigkeiten – unter dem Vorbehalt der konstitutiven Zustimmung durch den Deutschen Bundestag – einzusetzen.

Das Mandat ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet.

## 7. Status und Rechte

Die Anwendung militärischer Gewalt richtet sich nach den geltenden Einsatzregeln auf der Grundlage des Völkerrechts. Beim Aufenthalt in NATO-Staaten richten sich Status und Rechte der eingesetzten deutschen Soldatinnen und Soldaten nach den zwischen den NATO-Staaten abgeschlossenen Vereinbarungen.

In Nicht-NATO-Staaten richten sich Status und Rechte, soweit nicht allgemeines Völkerrecht anzuwenden ist, nach den zwischen der NATO und anderen Staaten getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen.

## 8. Einsatzgebiet

Der deutsche Beitrag zu der Operation Active Endeavour wird im Mittelmeer geleistet.

## 9. Personaleinsatz

Für die Beteiligung an der Operation Active Endeavour werden bis zu 700 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt.

Hierzu zählen zum Zwecke der Beteiligung an der Operation Active Endeavour entsandte Kräfte sowie vorübergehend, im Rahmen einer Durchquerung des Einsatzgebietes zum Lagebildaufbau beitragende Kräfte.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten;
- Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit;
- freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende;
- Reservisten und Reservistinnen, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes.

## 10. Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der deutschen Beteiligung an der Operation Active Endeavour werden für den Zeitraum 16. Dezember 2010 bis 31. Dezember 2011 insgesamt rund 4 Mio. Euro betragen. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2010 rund 200 000 Euro sowie auf das Haushaltsjahr 2011 rund 3,8 Mio. Euro. Für diese Ausgaben ist im Einzelplan 14 im Bundeshaushalt 2010 und im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2011 Vorsorge getroffen.

## **Begründung**

Die umfassende Bekämpfung des internationalen Terrorismus, zu der der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in seinen Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) aufgerufen hat, ist weiterhin eine der zentralen Herausforderungen für die internationale Gemeinschaft.

Der Angriff im Sinne des Artikels 51 der Charta der Vereinten Nationen war mit den Anschlägen des 11. September 2001 nicht abgeschlossen, sondern wurde fortgesetzt, hat auch in weiteren Anschlägen und Anschlagversuchen (z. B. in London, Madrid oder Detroit) seinen Ausdruck gefunden und dauert bis heute an. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit der am 13. Oktober 2010 verabschiedeten Resolution 1943 (2010) seine fortdauernde Unterstützung für die verschiedenen internationalen Bemühungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt.

Die fortbestehende Bedrohungslage durch den internationalen Terrorismus und die dagegen gerichteten eindämmenden Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft erfordern unverändert die Bereitstellung entsprechender militärischer Fähigkeiten mit Zustimmung des Deutschen Bundestages.

Den sich wandelnden Operationsmustern des internationalen Terrorismus wird die NATO zunehmend durch einen präventiven und netzwerkbasierten Ansatz mit dem Schwerpunkt der Informationsgewinnung begegnen. Dieser Ansatz erfordert den Einsatz militärischer Mittel nicht zuletzt auch zur Herstellung abschreckender Präsenz. Diesen Ansatz hat die NATO im aktuellen Einsatzplan der Operation Active Endeavour verwirklicht, vor allem indem sie die netzwerkgestützte Informationsgewinnung und -verarbeitung in den Mittelpunkt stellt und zahlreiche Partner einbezieht.

Obwohl die Operation damit den Charakter einer Präsenz- und Überwachungsmission trägt, sieht der aktuelle Operationsplan nach wie vor exekutive Befugnisse sowie die Durchsetzung dieser Befugnisse mit militärischer Gewalt vor, auch wenn die Wahrnehmung dieser Befugnisse in der Vergangenheit überwiegend nicht zum Tragen gekommen ist.

Terroristische Gruppen sind weiterhin am Horn von Afrika aktiv. Die Gewinnung von Informationen in der Region erfolgt jedoch gegenwärtig aufgrund der regionalen Rahmenbedingungen primär mit nichtmilitärischen Mitteln. Die Aufrechterhaltung eines spezifischen maritimen Anti-Terror-Mandates in dieser Region ist vor diesem Hintergrund zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zwingend notwendig.

Der Beschluss des Bundeskabinetts konzentriert demzufolge den bisherigen Beitrag zu den Operationen Enduring Freedom und Active Endeavour auf die Fortsetzung der Beteiligung an der NATO-geführten Operation Active Endeavour im Mittelmeer.

Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus ist zudem nicht primär eine militärische Aufgabe. Die internationale Gemeinschaft darf in ihren umfassenden Anstrengungen zur wirksamen Beseitigung der gesellschaftlichen, sozialen und ökonomischen Umstände, die das Entstehen von Terrorismus begünstigen, nicht nachlassen. Die Einsätze der NATO im Mittelmeer im Rahmen der Operation Active Endeavour bleiben aber ein angemessener militärischer Beitrag zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus.

Mit einer personellen Obergrenze von 700 Soldatinnen und Soldaten sowie zusätzlich Angehörigen der Bundeswehr im Zivilstatus ist Deutschland weiterhin in der Lage, das erforderliche Fähigkeitsprofil für den Anti-Terror-Einsatz im Mittelmeerraum zur Verfügung zu stellen. Die Obergrenze deckt die Kräfte ab, die notwendig sind, um hinreichend flexibel sowie angepasst an die Lage und den Auftrag operieren zu können. Diese Obergrenze erlaubt zudem nur vorübergehend das Operationsgebiet durchquerenden Kräften ihre routinemäßig gewonnenen Lagedaten der Operation Active Endeavour zur Verfügung zu stellen.

Durch den Einsatz von See- und Seeluftstreitkräften wird Terroristen der Zugang zu Rückzugs- und Aktionsräumen und die Nutzung potenzieller Verbindungswege zu terroristischen Strukturen erschwert. Gleichzeitig wird ein Beitrag zum Schutz dieser strategisch wichtigen Seepassage vor terroristischen Anschlägen geleistet. Zudem ist die Operation Active Endeavour eine Präsenz- und Überwachungsoperation im gesamten Mittelmeer, an der sich zeitweise auch NATO-Partnerstaaten, beispielsweise die Ukraine, Russland oder Marokko, beteiligen.